

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 38 A. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 12. März 1942

8. Ausgabe

Inhalt: Hilfsmaßnahmen für die Reichsbahn. S. 147. — Vorläufige Festnahme von Wehrmachtangehörigen verbündeter Staaten und ausländischen Freiwilligen im besetzten russischen Gebiet. S. 148. — Vorfälle von Spezialisten der Beob. Battr. (Pz.). S. 148. — Ersatztruppenteil für Wehrgeologen und Hilfspersonal. S. 148. — Ersatztruppenteil für Veterinäroffiziere usw. S. 149. — Ausländische Freiwilligenverbände. S. 149. — Ortsklasseneinteilung. S. 149. — Tragweise der Erkennungsmarken. S. 149. — Ersatzstellung von Spezialisten der Nachrichtentruppe. S. 149. — Einkäufe kartenpflichtiger Lebensmittel und bezugsberechtigter Bedarfsartikel im Protektorat Böhmen und Mähren. S. 150. — Verlegungen von Verwundeten und Kranken in Reserve-Bazette. S. 150.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

240. Hilfsmaßnahmen für die Reichsbahn.

Die Fassung des Abschnittes I (Reichsbahn) der Verfg. D. R. W./AHA/Ag/E (Vb) Nr. 610/41 v. 10. 4. 1941 (S. M. 1941 Nr. 362, B. G. B. 1941 S. 293 Nr. 511) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Alle Reichsbahnbediensteten der Geb. Jahrg. 1918 und älter, die z. St. bei der Reichsbahn beschäftigt sind, verbleiben der Reichsbahn. Sie sind ohne Rücksicht auf den Geb. Jahrg. »bis auf weiteres« uf. zu stellen und ohne besondere Anordnung des D. R. W./AHA nicht zum Wehrdienst heranzuziehen.
2. Die in der Wehrmacht und Waffen-SS befindlichen Lokomotivführer der Geb. Jahrg. 1918 und älter sind sofort nach Eintreffen dieser Verfügung, ohne Ersatz abzuwarten, unverzüglich, auch aus der Ostwehrmacht, zu entlassen und bis auf weiteres uf. zu stellen.

Ausnahmen:

- a) alle der Eisenbahntruppe, der Eisenbahnartillerie, den Feld-Eisenbahneinheiten und den Transportdienststellen angehörigen Soldaten,
 - b) die Angehörigen der Kriegsmarine, soweit sie nicht dem Küstendienst (Land), Laufbahn XIV Mar. Art., und Küstendienst (See) angehören,
 - c) das fliegende Personal der Luftwaffe,
 - d) Berufsoldaten und längerdienende Freiwillige.
3. Die in der Wehrmacht und Waffen-SS befindlichen übrigen Reichsbahnangehörigen der Geb. Jahrg. 1918 und älter sind gleichfalls sofort, ohne

Ersatz abzuwarten, unverzüglich zu entlassen und bis auf weiteres uf. zu stellen.

Ausnahmen:

- a) alle der Eisenbahntruppe, der Eisenbahnartillerie, den Feld-Eisenbahneinheiten und den Transportdienststellen angehörigen Soldaten,
- b) alle Angehörigen der Kriegsmarine,
- c) das fliegende und fliegertechnische Personal der Luftwaffe,
- d) die Angehörigen des XI. Flieger-Korps,
- e) die Angehörigen der in Afrika eingesetzten Verbände,
- f) Offiziere, RONA, Wehrmachtbeamte, längerdienende Freiwillige und Berufsoldaten.

Für die Ostwehrmacht bleibt Durchführungsbefehl nach Anordnung des Chefs des Generalstabes des Heeres bzw. des Oberbefehlshabers der Luftwaffe vorbehalten.

4. Die bisherige Ziffer 3 entfällt.

5. Nrn. 4 bis 7 wie bisher.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

D. R. W., 2. 3. 42

12 i 12 26

4761/42 AHA/Ag/E (Vb).

241. Vorläufige Festnahme von Wehrmachtangehörigen verbündeter Staaten und ausländischen Freiwilligen im besetzten russischen Gebiet.

I.

Wehrmachtangehörige im Offiziersrang, militärische Wachen und Polizeiorgane können im besetzten russischen Gebiet Angehörige einer verbündeten Wehrmacht vorläufig festnehmen, wenn sie auf frischer Tat betroffen oder verfolgt werden und wenn weder ein Wehrmachtangehöriger im Offiziersrang, noch eine militärische Wache, noch ein Polizeibeamter des Staates, dem der Täter angehört, so gleich erreichbar ist. Das Festnahmerecht besteht:

- a) bei Verbrechen,
- b) bei Vergehen, wenn

Fluchtverdacht besteht oder Gefahr der Verdunkelung oder des Mißbrauchs der Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen vorliegt oder die Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Wehrmachtangehörige im Offiziersrang, die sich als solche ausweisen, dürfen nicht festgenommen werden.

Der vorläufig Festgenommene ist unverzüglich der nächsten Militärbehörde seines Staates abzuliefern.

II.

Abschnitt I gilt entsprechend gegenüber Angehörigen der spanischen Division.

Anderer ausländische Freiwillige können wie deutsche Wehrmachtangehörige vorläufig festgenommen werden.

III.

Gegen eine Festnahme deutscher Wehrmachtangehöriger durch Wehrmachtangehörige verbündeter Staaten sind Bedenken nicht zu erheben, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts I vorliegen und wenn die Festnahme in Gebieten durchgeführt wird, in denen Teile der verbündeten Wehrmacht eingesetzt sind.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Heitel

D. R. W., 26. 2. 42

14 g/w 10
395/42 WFS/Org (III)/Qu.

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 3. 42
— G 3 s — HR (III b).

242. Wollsammlung.

Der Führer hat auf die große Bedeutung der vollständigen Wiedereinsammlung und sorgfältigen Aufbewahrung aller wärmeren Bekleidungsstücke hingewiesen, da es sich um eine einmalige Spende handelt, die nicht wiederholt werden kann. Nur wenn sich jeder an seiner Stelle für unbedingte ordnungsmäßige Abgabe bei Entbehrlichkeit der Stücke einsetzt und etwa entgegengekehrte Maßnahmen unterbindet, wird es möglich sein, auch zukünftig den Kämpfer an der Front vollwertig auszustatten.

Es ist angesichts des bei der Wollsammlung befundeten großen Opferfinns des deutschen Volkes Ehrenpflicht jedes Heeresangehörigen — insbesondere aller Vorgesetzten —, für einwandfreien Nachweis sämtlicher Wintersachen und reißlose Abgabe an die Stelle, die zu gegebener Zeit noch befohlen wird, Sorge zu tragen. Dies gilt auch für Wolldecken, deren Beschaffung auf immer größere Schwierigkeiten stößt. Jedes Soldbuch (Seite 6/7) muß klar erkennen lassen, was der betr. Inhaber — auch Offizier usw. — im Gewahrsam hat. Im Ersatzheer sind die Stücke außerdem in den Bestandsbüchern B zu vereinnahmen. Wenn angängig, sind alle Stücke mit »R« zu kennzeichnen. Es darf nichts verlorengehen oder gar widerrechtlich an Angehörige nach der Heimat gesandt werden.

Wenn Verwundete in geheizten Lazarett- oder Leichtfrankenzügen abbefördert werden, sind ihre Winterbekleidungsstücke nicht nach der Heimat mitzunehmen, sondern bei den Entlausungsanstalten abzugeben, von wo sie dem nächsten Sammelager für Winterbekleidung zuzuführen sind. In den Ref. Lazaretten (Bearbeitung durch die Zahlmeister) sind die Stücke abzunehmen und umgehend den Wehrkreiskommandos usw. zur Verfügung zu stellen.

Auf den Führererlaß betr. Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front — vgl. S. W. W. 1942,

Teil B, Nr. 99 — wird hingewiesen. Alle Führer von Einheiten haben die unterstellten Soldaten eingehend über die Wichtigkeit obiger Maßnahmen zu belehren.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 3. 42
64 f 4
2283/42 AHA/Bkl (II c).

243. Versetzungen von Spezialisten der Beob. Batter. (Pz.)

Bei Versetzungen von Unteroffizieren und Mannschaften der den Pz.-Artl. Regimentern zugeteilten Beob.-Batter. (Pz.), die als Spezialisten ausgebildet sind, gelten die Bestimmungen nach S. M. 1939 Nr. 913.

Spezialisten in diesem Sinne sind:

Vermessung: Beobachter, Auswerter, Rechner,
Schall: Auswerter, Aufnehmer,
Licht: Auswerter, Beobachter,
Gesamte Batterie: Junker.

D. R. S., 27. 2. 42
— 20103/42 g — Gen St d H/Org Abt (I).

244. Ersatztruppenteil für Wehrgeologen und Hilfspersonal.

Als Ersatztruppenteil für die Wehrgeologen aller Einheiten sowie das technische Fachpersonal und das Hilfspersonal der Wehrgeologenstellen wird die Wehrgeologen Lehr- und Gerätestelle, Sternberg (Rm.) bestimmt. Die in S. M. 1940 Nr. 1183 bekanntgegebene Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 3. 42
— 5069/42 — AHA Ia (VII).

245. Ersatztruppenteil für Veterinäroffiziere usw.

1. Für Veterinäroffiziere und für bestellte Tierärzte aller Dienstgrade in Planstellen von Veterinäroffizieren ist die Veterinärerersatzabteilung des Wehrkreises zuständiger Ersatztruppenteil, der den übrigen Ersatz für den betreffenden Truppenteil, Kommandobehörde usw. stellt.

2. Wehrkreise ohne Veterinärerersatzabteilung sind wie folgt angewiesen:

Wehrkreis XX auf Veterinärerersatzabteilung 2,
Wehrkreis XXI auf Veterinärerersatzabteilung 3,
W. B. Prag auf Veterinärerersatzabteilung 1.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 42

11 c 6911

620/42 AHA/B In (Ia).

246. Ausländische Freiwilligenverbände.

— S. M. 1941 S. 591/92 Nr. 1111. —

Folgende Abschnitte des Bezugserlasses erhalten nachstehende Neufassung:

Abschnitt D 2.

»Für die Buchung und Rechnungslegung des kroatischen Freiwilligenverbandes finden in Abweichung von Ziffer 1 die deutschen Bestimmungen Anwendung.«

Abschnitt E.

»E. Devisen- und Geldverkehr.

1. Die Angehörigen der ausländischen Freiwilligenverbände können bei der Reise nach Deutschland Zahlungsmittel in fremder Währung in das Deutsche Devisenland einführen. Dagegen ist die Einfuhr deutscher Geldzeichen grundsätzlich verboten.

2. Nach Eintreffen in Deutschland sind die mitgeführten Beträge sofort bei der Zahlstelle des Freiwilligenverbandes abzugeben und von dieser bei der nächsten Reichsbankstelle zum Wehrmachtskurs oder, falls dieser nicht festgesetzt, zum jeweiligen Börsenkurs in deutsche Währung einzutauschen. Zahlungsmittel, für die weder ein Wehrmachtskurs noch eine Börsennotiz besteht, sind zunächst vom Umtausch ausgeschlossen.

3. Für die Überweisung von Geldbeträgen von Deutschland und den Einsatzgebieten aus in die Heimatstaaten der Freiwilligen ist S. B. Bl. 1942 Teil B Nr. 98 maßgebend.

Die Überweisung von Geldbeträgen an Angehörige der ausländischen Freiwilligenverbände aus den Heimatgebieten ist vorläufig verboten.

Die Übersendung von Nachlassbeträgen der Gefallenen ist durch S. B. Bl. 1942 Teil B Nr. 2 geregelt.

4. Im übrigen gelten die für die deutsche Wehrmacht erlassenen Zahlungsregelungen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 42

— 58 a (Freiw.) — H Haush (VIII).

247. Ortsklasseneinteilung.

Der Reichsminister der Finanzen

26. 2. 1942

A 4541 — 2452 IV g

Auf Grund des § 12 Abs. 6 des Reichsbefoldungsgesetzes vom 16. 12. 1927 (RGBl. I S. 349) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnis an die veränderten Verhältnisse vom 24. 5. 1940 (RGBl. I S. 811) wird für die Wehrmachtsanlagen im Heeresguts-

bezirk Roflau, Kreis Zerbst, mit Wirkung ab 1. 10. 1941 an Stelle der bisherigen Ortsklasse B die Ortsklasse A festgesetzt.

Das mit Schreiben vom 20. 1. 1941 — A 4541 — 18049/40 IV g — 2. Ang. mitgeteilte geheime Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich ändert sich wie folgt:

unter Anhalt, Landkreis Dessau — Köthen — ist zu streichen:

»Forstgutsbezirk Roflau D
außer Pionierübungsplatz Roflau
mit Lager B.«

Neu aufzunehmen ist hinter Landkreis Dessau-Köthen:
Landkreis Zerbst

»Roflau, Heeresgutsbezirk A.«

Im Auftrag

Weber

Vorstehendes wird im Auszug bekanntgegeben. Nr. 423
S. M. 1941 ist entsprechend zu berichtigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 3. 42

— 60 b 12 Ortskl. — Z (III 4).

248. Tragweise der Erkennungsmarken.

Von den Streifendienstern wurde wiederholt festgestellt, daß Soldaten die Erkennungsmarke nicht auf der Brust, sondern ohne Schnur in Taschen, Brieftaschen, Geldbeutel usw. tragen. Besonders häufig wurde dies bei aus den Lazaretten entlassenen Soldaten festgestellt. Gemäß S. A. D. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 86 Buchst. c ist die Erkennungsmarke an einer feldgrauen, etwa 0,2 cm starken, 80 cm langen Halschnur auf der Brust zu tragen. Bei der großen Bedeutung, die der Erkennungsmarke zukommt, muß unbedingt an der vorschriftsmäßigen Tragweise der Erkennungsmarke festgehalten werden.

Die Kommandeure werden erneut ersucht, die unvorschriftsmäßige Tragweise der Erkennungsmarke sofort abzustellen und sich öfters von der Durchführung dieser Bestimmungen zu überzeugen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 42

— 64 k 10/11. 22 — AHA/Bkl (III a).

249. Ersatzgestellung von Spezialisten der Nachrichtentruppe.

Die Nr. 719 in den S. M. 1941 erhält folgende Neufassung:

1. In der Nachr. Ers. Abt. 50 werden laufend folgende Spezialisten der Nachrichtentruppe ausgebildet:

Fernschreiber auf Fernschreibermittlungen (zugl. für WT),

Fernschreiber zugleich für Pflege und Wartung des Fernschreibergeräts,

Fernsprecher im Verstärkertrupp,

Fernsprecher als Kabellöter,

Fernsprecher für Trägerfrequenztelefonie,

Fernsprecher für Trägerfrequenzverstärker,

Fernsprecher für Trägerfrequenzmeßdienst,

Fernsprecher für Wechselstrommehrfachtelegrafie,

Fernsprecher als Motorenwarte,

Fernsprecher im Dezimetertrupp, R.V.-Grupp

Fernsprecher im Dezimetertrupp, R.V.-Werktrupp

Nachrichtenmechanikerunteroffizier für Fernsprech- und Funkgerät,
Nachrichtenmechanikerunteroffizier für Großvermittlungen und Wählanlagen,
Nachrichtenmechanikerunteroffizier für feste Funkstellen,
Nachrichtenmechaniker für Trägerfrequenzgerät,

siehe auch
S. M. 1942
Nr. 168

*Kuchr. Mechaniker für Röhrenschweißmaschinen
Kuchr. Mechanikerunteroffizier für
Hörsprengergerät.*

2. Anforderungen der Ersatztruppenteile sind auf dem Dienstwege an O. K. S./GenStdtH/Chef HNW zu richten, der die Anforderungen nach Prüfung der Dringlichkeit an Chef H Rüst u. BdE/AHA/In 7 weitergibt. Chef H Rüst u. BdE/AHA/In 7 weist auf Grund der Anforderungen und nach Maßgabe des verfügbaren Personals das stellw. Gen Kdo. X. M. K. zur Ersatzstellung an.

3. Ersatztruppenteil für die in Ziff. 1 genannten Spezialisten der Nachrichtentruppe ist ausschließlich die Nachr. Ers. Abt. 50 in Jüteborg. Kranke, genesende usw. Spezialisten sind daher nur der Nachr. Ers. Abt. 50 zu überweisen. In die Soldbücher der obengenannten Spezialisten ist nachstehender Vermerk einzutragen:

(Dienstgrad, Name)
ist Spezialist der Nachr. Truppe.
Gem. S. M. 1942 Nr. 249 ist die Nachr. Ers. Abt. 50, Jüteborg, allein zuständiger Ersatztruppenteil.

4. Nachrichtenmechaniker für Fernsprechgerät (Ausbildungsnummer 120) und Nachrichtenmechaniker für Funkgerät (Ausbildungsnummer 149) in Mannschafsstellen werden bei allen Nachr. Ers. Abtlgn. ausgebildet. Sie sind daher auf dem normalen jeweils für die Nachrichtentruppe geltenden Ersatzdienstwege anzufordern. Das gleiche gilt für Fernschreiber ohne Sonderausbildung an Fernschreibervermittlungen.

O. K. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 3. 42
— 2247/42 — AHA/In 7 (Ib).

250. Einkäufe kartenpflichtiger Lebensmittel und bezugscheinpflichtiger Bedarfsartikel im Protektorat Böhmen und Mähren.

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren hat bekanntgegeben:

»Das Protektorat Böhmen und Mähren gehört nicht zu den besetzten Gebieten, sondern ist seit dem 15. 3. 1939 ein Bestandteil des Großdeutschen Reiches. Im Protektorat gelten im wesentlichen dieselben Gesetze und Verordnungen wie im übrigen Reich. Infolgedessen dürfen in diesem Gebiet nicht Maßnahmen zur Anwendung kommen, wie sie vielleicht in den besetzten Gebieten und besonders während der Kampfhandlungen notwendig sein können.

Das Protektorat erzielt keine Überschüsse an Nahrungsmitteln. Die Ernährungslage des Protektorats ist im Gegenteil sehr gespannt. Wichtigsten Lebensmittel (von wenigen Ausnahmen abgesehen) und viele Bedarfsartikel, im besonderen Kleidungsstücke und Schuhwaren, unterliegen derselben Zwangsbewirtschaftung wie im übrigen Reich. Der Verkauf darf nur gegen Abgabe der entsprechenden Marken bzw. Bezugscheine erfolgen. Die Zuteilung von Lebensmitteln an die Zivilbevölkerung ist z. Z. geringer als im übrigen Reich. Die deutsche Wehrmacht wird auf Grund der bestehenden Versorgungslage wesentlich besser versorgt als die Zivilbevölkerung.

Die tschechischen Bauern usw. sind verpflichtet, ihre Erzeugnisse an die zuständigen Zuteilungsstellen abzuliefern. Ein unmittelbarer Verkauf an die Verbraucher wird bestraft. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen gefährdet die ordnungsgemäße Versorgung der Zivilbevölkerung.

Zur Bekämpfung des Schleichhandels ist seit geraumer Zeit beim Reichsprotector ein Wirtschafts-Sonderkommando des Höheren H-Führers eingesetzt worden.

Es ist des Soldaten unwürdig und verstößt gegen die nationalsozialistische Geisteshaltung, sich aktiv oder passiv am Schleichhandel zu beteiligen bzw. die Erzeuger und Verkäufer von Lebensmitteln oder Bedarfsartikeln zum Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verleiten.

Ich mache es daher den Vorgesetzten aller Dienstgrade zur Pflicht,

- a) durch Beispiel und wiederholte Belehrung dafür zu sorgen, daß diese Gedanken Gemeingut aller Wehrmachtangehörigen werden und
- b) alle Verstöße unnachlässiglich zu bestrafen bzw. in schweren Fällen die Angelegenheit dem zuständigen Wehrmachtgericht zu übergeben.

Diese Bestimmungen gelten allgemein für alle Dienststellen und Einheiten des Heeres sowie für einzelne Heeresangehörige und Gefolgschaftsmitglieder, auch wenn sie ihren Dienst oder Wohnsitz außerhalb des Protektorats haben.

Vergleiche hierzu auch das in den S. M. 1940 S. 535 Nr. 1235 bekanntgegebene Ankauftsverbot, an dessen Beachtung erinnert wird.

O. K. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 3. 42
62 a
729/42 B A/Ag B III/B 3 (II. 1).

251. Verlegungen von Verwundeten und Kranken in Reserve-Lazarette.

Eine Steuerung der aus dem Osten ankommenden Lazarettzüge und eine Verteilung auf die einzelnen Wehrkreise ist nur zentral möglich. Ungeachtet dessen werden von den Lazaretten des Feld- und Ersatzheeres sowie von den Frontsammelstellen verwundete und kranke Soldaten als Einzelreisende in Reserve-Lazarette des Heimatgebietes ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung in Marsch gesetzt. Dieses Verfahren ist unzulässig. Aus Reservekriegslazaretten und Kriegslazaretten dürfen Verlegungen nur durch Lazarett- oder Leichtkrankenzüge erfolgen, wobei Sicherungen der Verlegung in ein bestimmtes Reserve-Lazarett oder einen bestimmten Standort verboten sind. Bei Verlegungen innerhalb des Heimatgebietes ist in jedem Fall erst die Genehmigung der Verlegung abzuwarten.

O. K. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 3. 42
— 3185/42 — AHA/S In/Org (III a).